



# Stadt Bedburg

## Sportförderungsrichtlinien

Stand:16.09.2016

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bedburg anerkennt die besondere Funktion des Sports in der heutigen Gesellschaft.
- 1.2 Schul-, Vereins- und Freizeit- und Leistungssport haben ihre jeweilige Bedeutung und ergänzen sich.
- 1.3 Die Stadt Bedburg leistet ihren Anteil an der öffentlichen Sportförderung und ergänzt dadurch die Leistungen des Bundes, Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung.
- 1.4 Die Stadt Bedburg fördert die in Ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine und -vereinigungen im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Sportverein, die –vereinigung muss dem Kreissportbund angehören und mit Vorlage eines Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachweisen.
- 2.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn bis zum 31.03. des jeweiligen Förderjahres ein förmlicher Antrag auf Förderung bei der Stadt Bedburg eingereicht wird; diesem Antrag ist die jährliche Meldung an den Landessportbund und der Nachweis nach Ziffer 2.1 beizufügen.
- 2.3 Die Stadt Bedburg erstellt einen verbindlichen Antragsvordruck, der jedem Verein und jeder Vereinigung auf Anfrage hin übermittelt wird und berät bei Antragstellung.
- 2.4 Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, falsche Angaben gemacht worden sind oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.

### 3. Nutzung von städtischen Räumen und Anlagen

- 3.1 Die Sportstätten der Stadt Bedburg werden den Sportvereinen und -vereinigungen vorrangig unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Die Benutzungszeiten für die Sporthallen und Sportplätze – sofern sie nicht einem Verein zur ständigen Nutzung bereitgestellt sind – werden in einem Sportstättenbelegungsplan festgehalten. Der Sportstättenbelegungsplan ist in Abstimmung mit den Sportvereinen und –vereinigungen aufzustellen und dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben.

### 4. Förderinstrumente

Die Stadt Bedburg nutzt folgende Förderinstrumente:

- Institutionelle Förderung,
- Betriebskostenzuschuss.

## **5. Institutionelle Förderung**

- 5.1 Der für die Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss erhält eine Übersicht über die Anträge nach Ziffer 2.2 der Sportförderungsrichtlinien in der dem Stichtag folgenden, nächsten ordentlichen Sitzung und gewährt eine institutionelle Förderung.
- 5.2 Die Förderung richtet sich gleichermaßen nach der Anzahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren sowie der anerkannten Übungsleiter. Anerkannte Übungsleiter sind diejenigen Personen, die als Mindestqualifikation die Übungsleiter- oder Trainer C-Lizenz, 1. Stufe, nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes besitzen.
- 5.3 Es ist die jeweilige Anzahl des Vorjahres zu berücksichtigen.
- 5.4 Die für die Förderung entscheidenden Angaben sind nachzuweisen.

## **6. Betriebskostenzuschuss**

- 6.1 Vereine und –vereinigungen, welche ausschließlich vereinseigene Anlagen in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten nutzen, erhalten einen Betriebskostenzuschuss.
- 6.2 Der Betriebskostenzuschuss wird jährlich durch den zuständigen Fachausschuss festgelegt und orientiert sich an den Ausgaben des Vereins, der Vereinigung für die Betriebskosten der privaten Dusch- und Umkleieräume.
- 6.3 Er soll je Mitglied einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.
- 6.4 Der in Ziffer 6.3 festgelegte Betrag ist jährlich für das folgende Jahr durch den zuständigen Fachausschuss zu bestimmen.  
Die betroffenen Vereine sind im Vorfeld hierzu anzuhören.

## **7. Anwendung**

Diese Richtlinien treten zum 01.11.2016 in Kraft.